



# Tauschbörsen oder Streaming - wann macht sich mein Kind strafbar und wann haften wir als Eltern?



# Agenda

---

- **Grundsätze des Urheberrechts**
  - Urheberrechtlich geschützte Werke
  - Inhalt des Urheberrechts
  - Beispiele klassischer Urheberrechtsverletzungen
- **Tauschbörsen**
  - bekannte Tauschbörsen
  - Funktionsweise von Tauschbörsen
  - Urheberrechtsverletzungen
- **Haftung bei Urheberrechtsverletzungen**
  - Haftung des Verletzers und des Anschlussinhabers
  - Enthaftungsmöglichkeiten
- **Strafrechtliche Folgen von Urheberrechtsverletzungen**



# Urheberrechtlich geschützte Werke



Verwandte Schutzrechte:  
Lichtbilder, ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und von Datenbanken, Sendeunternehmen



# Inhalt des Urheberrechts

---

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten. Insbesondere umfasst sind:

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Ausstellung
- öffentliche Zugänglichmachung



# Klassische Urheberrechtsverletzungen

---

- Download von Musik u.a. über Tauschbörsen
- Einstellen fremder Bilder bei Auktionen oder in social media
- Kopieren fremder Texte



# Bekannte Tauschbörsen

---

eDonkey2000

BitTorrent

uTorrent

eMule

...



# Funktionsweise von Tauschbörsen

---

Von einem Server freigegebene Dateien können von allen Nutzern heruntergeladen werden.

Während des Downloads stellt der Nutzer die heruntergeladenen Dateien allen anderen Nutzern zur Verfügung und ermöglicht somit eine Vervielfältigung.



# Urheberrechtsverletzung

---

Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke durch gleichzeitigen Download und Upload = Vervielfältigung

Nur zulässig mit ausdrücklicher Erlaubnis des Urhebers





# Streaming

---

Streaming = Wiedergabe von Audio- und Videodateien direkt beim Empfang

P: Vervielfältigung durch Zwischenspeicherung im Cache?

EuGH: Streaming von rechtmäßig im Netz zugänglich gemachtem Inhalt ist zulässig

P: Woran erkennt man legale Portale bzw. legalen Inhalt?

Hauptmerkmal: Wirbt der Streaming-Anbieter mit Blockbustern oder Musiktiteln, die aktuell im Kino bzw. den Charts laufen?



# Haftung bei Urheberrechtsverletzungen

---

Grundsatz: Haftung des Täters, der aber i.d.R. nicht ermittelt werden kann

Daher: Haftung des Anschlussinhabers auf Unterlassung künftiger Verletzungshandlungen

Haftung auf Schadensersatz nur bei eigenem Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)



# Enthftungsmöglichkeiten für den Anschlussinhaber I

---

Eltern minderjähriger Kinder:

Keine Haftung, wenn „sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten“. Inhalt und Umfang der Belehrung richten sich nach Alter und Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Kindes (BGH, Urteil 15.11.2012 - „Morpheus“).

Nicht erforderlich: Verhinderung der Installation und Nutzung von Filesharing-Software durch das Kind mittels technischer Maßnahmen - wie z.B. Installation von Firewall oder Einrichtung von individuellen Benutzerkonten mit beschränkten Nutzungsbefugnissen.



## Enthftungsmöglichkeiten für den Anschlussinhaber II

---

Rechtsverletzungen durch volljährige Familienangehörige:  
Grundsätzlich keine Haftung des Anschlussinhabers. „Erst wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Missbrauch hat, muss er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.“ (BGH, Urteil vom 08.01.2014 – „BearShare“)



# Strafrechtliche Folgen

---

§ 106 UrhG: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für unbefugte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken

In der Praxis kaum noch Strafverfahren gegen Privatnutzer



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

---

- Michael Tusch
- Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Verkehrsrecht
- Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
  
- Kanzlei Seitz Weckbach Fackler & Partner mbB
- Schießgrabenstraße 14
- 86150 Augsburg
- [mtusch@seitz-partner.de](mailto:mtusch@seitz-partner.de)
- [www.seitz-partner.de](http://www.seitz-partner.de)

